

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Mirow und den Ortsteilen
(Straßensondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 687, 719), des § 28 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) sowie der §§ 6 Abs. 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 146, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) und des § 13 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mirow und deren Ortsteilen hat die Stadtvertretung der Stadt Mirow in der Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne der §§ 5 und 13 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mirow und deren Ortsteilen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mirow und deren Ortsteilen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden.
2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln sowie Stehpulte und Informationsstände,
3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl., soweit es sich hierbei nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
 1. Die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),
 2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Es gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten-Wochen-Tagen bzw. Wochen-Tagen.
- (5) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz erhoben.
- (6) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
 1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt.

2. Wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V (Kleinbeträge).

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mirow und den Ortsteilen

Gebührentabelle

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Verkaufs- und Imbissstände | |
| 1.1. | Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufscontainer, Imbissstände, Imbisswagen oder Imbisscontainer | |
| | in der Saison vom 01.05. bis 30.09. pro qm/Tag | 2,00 € |
| | in der übrigen Jahreszeit pro qm/Tag | 1,50 € |
| 1.2. | Straßenhandel im Umherfahren
(Verkaufsfahrzeuge mit ständig wechselndem Standort) | |
| | pro Fahrzeug und Jahr | 500,00 € |
| | pro Fahrzeug und Monat | 50,00 € |
| | pro Fahrzeug und Woche | 12,50 € |
| 1.2. | Verkaufsautomaten, die mehr als 0,20 m
in den Straßenraum hineinragen pro Stück | |

	und angefangene 0,25 qm Frontfläche im Jahr	50,00 €
2.	sonstige Veranstaltungen	
2.1.	Schaustellerveranstaltungen außerhalb von Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten, Fahrgeschäfte, Illusionsgeschäfte, Schaukeln, Preiswurfstände und Verlosungen pro qm und Tag vom 01.05. bis 30.09.	1,80 €
	in der übrigen Jahreszeit	1,30 €
2.2.	Abstellung von Wohnwagen auf den Märkten Stück/Tag	1,50 €
	Campingwagen bis 12 qm Stück/Tag Abstellung auf angewiesenen Stellplätzen für Wohn- u. Gerätewagen sowie Zugmaschinen Stück/Tag	1,00 € 1,30 €
	Campingwagen bis 12 qm Stück/Tag	0,80 €
3.	Filmaufnahmen kommerzieller Bereich pro qm/Tag Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn damit nachweislich eine positive Werbung für die Stadt erfolgt.	3,50 €
4.	Warenauslagen, Spielgeräte, Hinweisschilder und Werbung	
4.1.	Warenpräsentation pro qm/Jahr	60,00 €
4.2.	Transparente für gewerbliche Werbung pro qm/Tag	3,00 €
4.3.	Werbung und Hinweisschilder, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind:	
a)	bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,5 qm im Monat in der Woche	8,00 € 2,00 €
b)	je weitere angefangene 0,5 qm im Monat in der Woche	8,50 € 3,00 €
c)	Werbestände pro qm/Tag	2,50 €
4.4.	Straßenüberspannungen mit Werbung pro m/Woche Mindestgebühr	2,00 € 15,00 €
4.5.	Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen, die an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen montiert sind und über 25 cm und bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Straßenraum hineinragen jährlich	50,00 €

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 5. | Freisitzflächen (Straßencafé) und Stehtische
pro qm/Woche
pro qm/Tag | 1,25 €
0,15 € |
| 5.1. | Bei vollständiger Zahlung der Gebühren für
die 6-monatige Saisonzeit
(01. April bis 30. September) werden für die
verbleibenden 6 Monate außerhalb der Saison
keine Gebühren erhoben. | |
| 6. | Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen
pro Stück und Tag bis 5 cbm Inhalt
je weiteren cbm Inhalt | 6,00 €
1,00 € |
| 6.1. | sonstige Materialien und Gegenstände aller
Art, die mehr als 24 Stunden lagern pro qm/Tag
Mindestgebühr | 2,50 €
13,00 € |
| 7. | Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung
von Wertstoffen pro qm/Jahr | 15,00 € |
| 8. | Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Zuge der Sondernutzung in
Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für die Tage der
Parkgebührenerhebung für jeden genutzten Stellplatz um 1,00 €. | |

Mirow, den 23.05.2017

Karlo Schmettau
Bürgermeister